

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## der Elektro Twele GmbH

### § 1 Allgemeines

1. Für Werkverträge zwischen der Elektro Twele GmbH als Auftragnehmer und ihren Auftraggebern – nachfolgend Kunde genannt – gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als wir Ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
2. Soweit im nachfolgenden zwischen Verbraucher und Unternehmer unterschieden wird, ist der Kunde dann Verbraucher, soweit der Zweck der bestellten Ware nicht seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Dagegen ist Unternehmer jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

### § 2 Vertragsschluss und Preise

1. Unsere Angebote stellen lediglich eine Aufforderung gegenüber dem Kunden zur Abgabe einer Bestellung dar. Erst durch unsere Annahme der Bestellung (z.B. in Form einer Auftragsbestätigung), die innerhalb von 14 Tagen seit Eingang der Bestellung dem Kunden zugehen muss, kommt ein Vertrag zustande.
2. Auch Kostenschätzungen sind unverbindlich.
3. Die von uns genannten Preise sind Bruttopreise und enthalten die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer. Pauschalpreis- oder Festpreisvereinbarungen liegen nur dann vor, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet wurden. Im übrigen richtet sich unsere Vergütung nach Zeit- und Materialaufwand.
4. Ein Skontoabzug ist nicht zulässig.

### § 3 Vertragsdurchführung, Mitwirkungspflicht und Kündigung

1. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen kompetenten und ausreichend bevollmächtigten Ansprechpartner zu benennen, mit dem wir uns abstimmen und Entscheidungen kurzfristig herbeiführen können.
2. Zur Herbeiführung des Werkerfolges sind wir berechtigt, Leistungen an Subunternehmer zu vergeben.
3. Sofern nicht anders vereinbart sind etwaig erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen u.ä. für die Herstellung des Werkes vom Kunden zu beschaffen und uns rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
4. Ist bei der Herstellung des Werkes eine Handlung des Kunden erforderlich, so können wir, wenn der Kunde durch das Unterlassen der Handlung in Verzug der Annahme kommt, eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was wir infolge des Verzugs an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung unserer Arbeitskraft erwerben können.
5. Im Falle der unterlassenen Mitwirkung des Kunden sind wir berechtigt, dem Kunden zur Nachholung der Handlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass wir den Vertrag kündigen, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen werde. Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn nicht die Nachholung bis zum Ablauf der Frist erfolgt.
6. Das Recht der Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

### § 4 Gefahrtragung

1. Bis es zur Abnahme des Werkes tragen wir die Gefahr für den zufälligen Untergang oder die zufällige Verschlechterung des Werkes. Kommt der Kunde im Verzug der Annahme, so geht die Gefahr auf ihn über. Für den zufälligen Untergang und eine zufällige Verschlechterung des vom Kunden gelieferten Stoffes sind wir nicht verantwortlich.
2. Ist das Werk vor der Abnahme infolge eines Mangels des vom Kunden gelieferten Stoffes oder infolge einer von dem Kunden für die Ausführung erteilten Anweisung untergegangen, verschlechtert oder unausführbar geworden, ohne dass ein Umstand mitgewirkt hat, den wir zu vertreten haben, so können wir einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Vertrag aufgrund unterlassener Mitwirkung des Kunden aufgehoben wird.
3. Eine weitergehende Haftung des Kunden wegen Verschuldens bleibt unberührt.

### § 5 Abnahme

1. Der Kunde ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm von uns bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
2. Nimmt der Kunde ein mangelhaftes Werk trotz Kenntnis eines Mangels ab, so stehen ihm Mängelansprüche nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

### § 6 Vergütung

1. Die Vergütung ist bei der Abnahme des Werkes zu entrichten. Ist das Werk in Teilen abzunehmen und die Vergütung für die einzelnen Teile bestimmt, so ist die Vergütung für jeden Teil bei dessen Abnahme zu entrichten. Die gesetzliche Regelung zur Fälligkeit der Vergütung bleibt unberührt.
2. Wir sind berechtigt, von dem Kunden für eine vertragsgemäß erbrachte Leistung eine Abschlagszahlung in der Höhe zu verlangen, in der der Kunde durch die Leistung einen Wertzuwachs erlangt hat. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abschlagszahlung nicht verweigert werden. Die gesetzliche Regelung zur Abschlagszahlungen bleibt unberührt.
3. Ferner sind wir berechtigt, vom Kunden Vorauszahlungen in Höhe von 30% des zu erwartenden Gesamt-Werklöhnes zu verlangen. Vorauszahlungen bleiben neben etwaig fällig werdenden Abschlagszahlungen bestehen (keine Verrechnung) und sind erst im Rahmen der Schlussrechnung zu berücksichtigen. Wird die

Vorauszahlung trotz Aufforderung nicht geleistet, sind wir berechtigt, unsere Werkleistung zu verweigern und nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht auf Vorauszahlungen kann jederzeit, also auch nach bereits erfolgtem Beginn der Werkleistungen, geltend gemacht werden.

1. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
2. Hinsichtlich des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Regelungen.

### § 7 Gewährleistung

1. Offensichtliche Mängel sind uns innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Feststellung des Mangels anzuzeigen; dies gilt nicht, wenn eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Ein Mangel ist dann offensichtlich, wenn er so offen zutage liegt, dass er auch dem nicht fachkundigen Durchschnittskunden ohne besondere Aufmerksamkeit auffällt. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Gewährleistungsrechte für diese offensichtlichen Mängel erloschen (Ausschlussfrist).
2. Ist das Werk mangelhaft, können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen (Nacherfüllung). Dabei anfallende Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind von uns zu tragen. Stellen wir im Rahmen der Nacherfüllung ein neues Werk her, können wir vom Kunden die Herausgabe des mangelhaften Werkes und Wertersatz für die gezogenen Nutzungen verlangen. Wir können die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Wegen der weiteren Einzelheiten zur Nacherfüllung gelten die gesetzlichen Regelungen.
3. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung hat der Kunde das Recht, den Vertrag zu mindern (Herabsetzung der Vergütung) oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Ist der Kunde Unternehmer, beschränkt sich im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung sein Gewährleistungsrecht auf das Recht zur Minderung (Herabsetzung der Vergütung). Das Recht auf Schadenersatz ist im Rahmen der Gewährleistung sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern ausgeschlossen, sofern sich aus § 8 dieser Regelungen nicht etwas anderes ergibt.
4. Ist der Vertragsgegenstand kein Bauwerk, verjähren die Gewährleistungsansprüche in einem Jahr beginnend mit der Abnahme. Im übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.
5. Vorgenannte Haftungsbeschränkungen der Absätze 1-4 gelten nicht, soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen haben.

### § 8 Haftung auf Schadenersatz

1. Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadenersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zu Erreichung des Vertragsziels notwendig ist.
2. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet wir nur auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, wenn diese einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadenersatzansprüche des Kunden auf einer Verletzung des Lebens, bis Körpers oder der Gesundheit.
3. Die Einschränkungen der Abs. 1 und 2 gelten auch zu Gunsten unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
4. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

### § 9 Schiedsgutachter

1. Bestehen zwischen den Vertragsparteien während der Ausführung der von uns geschuldeten Leistung bzw. innerhalb der geltenden Gewährleistungsfristen Meinungsverschiedenheiten über das Bestehen von Mängeln sowie Schäden und/oder über erforderliche Mangelbeseitigungsmaßnahmen oder deren Kosten oder über die Vertragsgemäßheit der ausgeführten Leistungen, insbesondere in Bezug auf deren Übereinstimmung mit den maßgeblichen Vertragsgrundlagen, kann jede Vertragsseite zur Beurteilung dieser Streitfragen die Einholung eines Sachverständigengutachtens schriftlich verlangen. Einigen sich die Vertragsparteien nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der entsprechenden Aufforderung auf einen bestimmten Sachverständigen, wird dieser auf Antrag einer Partei für beide Vertragsteile verbindlich von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer bestimmt. Der Sachverständige hat in eigener Verantwortung über die notwendigen Erhebungen zu entscheiden, die zur Beantwortung der Streitfrage erforderlich sind sowie diese durchzuführen. Die vom Sachverständigen getroffenen Tatsachengrundlagen sind für beide Parteien verbindlich.
2. Der Sachverständige entscheidet zugleich über die Erstattung seiner Kosten durch die Vertragsparteien nach dem Verhältnis des jeweiligen Obliegens/Unterliegens (§§ 91 und 92 ZPO entsprechend).

### § 10 Schlussbestimmungen

1. Sofern der Kunde Unternehmer ist, gilt unser Geschäftssitz als Gerichtsstand.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.

(Stand: November 2019)